

einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

6. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

7. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁸ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"⁶⁸;

8. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, im Einklang mit der verabschiedeten gestaffelten Behandlung von jeweils drei Gegenständen, auf ihrer Organisationstagung 1995 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1996 anzunehmen:

a) Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991;

b) [wird noch hinzugefügt]⁶⁹;

c) [wird noch hinzugefügt]⁶⁹;

9. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1996 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz⁶⁹ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden offiziellen Dokumenten der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, zuzuweisen;

⁶⁸ A/CN.10/137.

⁶⁹ Die Abrüstungskommission wird auf ihrer Organisationstagung 1995 einen Beschluß über den neuen Gegenstand fassen. [Die Abrüstungskommission nahm auf ihrer 203. Plenarsitzung am 24. April 1996 die Tagesordnung für ihre Arbeitstagung 1996 an, welche als zweiten Sachgegenstand den Punkt "Gedankenaustausch über die der Abrüstung gewidmete vierte Sondertagung der Generalversammlung" enthielt. Die Kommission erzielte keinen Konsens über einen dritten Sachgegenstand.]

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle Grundsätze, Richtlinien oder Empfehlungen zu Tagesordnungspunkten, die von der Abrüstungskommission seit ihrer Einrichtung im Jahr 1978 einstimmig verabschiedet wurden, in Form einer Mitteilung des Generalsekretärs zusammenzustellen;

13. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/73. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution GC(39)/RES/24 vom 22. September 1995, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

sich dessen bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

sowie im Bewußtsein dessen, daß es wichtig ist, daß alle kerntechnischen Anlagen der Region den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷⁰ verabschiedet wurde, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, ausnahmslos dem Vertrag möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf den am 11. Mai 1995 auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung⁷¹, worin

⁷⁰ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

⁷¹ Ebd., Beschluß 2.

sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

ermutigt durch die jüngsten positiven Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß, die weiter gefestigt würden, wenn die Staaten der Region praktische vertrauensbildende Maßnahmen zur Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes ergreifen würden,

1. *begrüßt* den Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 26. September 1995;

2. *fordert* Israel und alle anderen Staaten der Region, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und dem Vertrag möglichst bald beizutreten;

3. *fordert* die Staaten der Region *auf*, soweit noch nicht geschehen, als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit, ihre gesamten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/74. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/79 vom 15. Dezember 1994 und ihre früheren einschlägigen Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können⁵⁰,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 das Übereinkommen samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)⁵⁰, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen,

Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁵¹ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁵⁰ verabschiedet wurden, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingegangene Verpflichtung, die Ziele und Bestimmungen dieser Rechtsakte zu achten,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen, den Anwendungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

mit Befriedigung feststellend, daß die Gruppe von Regierungssachverständigen, die zur Vorbereitung einer Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingesetzt wurde, viermal zusammengetreten ist und ihre Arbeit mit der Vorlage eines abschließenden Berichts beendet hat,

erfreut darüber, daß die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, im Einklang mit Artikel 8 Ziffer 3 des Übereinkommens vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien stattgefunden hat und daß zusätzlich zu den Vertragsstaaten vierzig weitere Staaten an der Konferenz teilgenommen und aktiv an ihr mitgewirkt haben,

besonders erfreut über die am 13. Oktober 1995 erfolgte Verabschiedung des zu dem Übereinkommen gehörenden Protokolls über Laserblendwaffen (Protokoll IV)⁷²,

feststellend, daß die Überprüfungskonferenz nicht in der Lage war, ihre Arbeiten im Hinblick auf die Überprüfung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) abzuschließen, und daher beschlossen hat, ihre Arbeiten fortzusetzen,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär die Internationale Tagung über Minenräum-

⁷² CCW/CONF.1/7.